

# Bundesgesetzblatt <sup>2061</sup>

Teil I

Z 5702 A

---

**1991**                      **Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1991**                      **Nr. 62**

---

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 91	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes</b> ..... <small>790-15</small>	2062
6. 11. 91	Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1992 ..... <small>neu: 605-1-11-2</small>	2063
7. 11. 91	Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk ..... <small>neu: 215-10-1</small>	2064
7. 11. 91	Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften ..... <small>7832-1-19, 7832-5-2</small>	2066
8. 11. 91	Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung von Lebensmitteln (Extraktionslösungsmittelverordnung – ELV) ..... <small>neu: 2125-40-44, 2125-40-25, 2125-40-5</small>	2100

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 .....	2104
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2105

---

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes**

Vom 7. November 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Verlängerung um ein weiteres Forstwirtschaftsjahr ist zulässig, falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 weiterhin vorliegen.“
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die mengenmäßigen Bestandsänderungen an Bilanzstichtagen gegenüber den durchschnittlichen Beständen an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen sind dabei für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Wirtschaftsgüter getrennt zu ermitteln.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. November 1991

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Verordnung  
über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken  
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer  
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1992**

**Vom 6. November 1991**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

**§ 1**

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1992 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1990 maßgebend.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. November 1991

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Klamm

## Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk

Vom 7. November 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) verordnet der Bundesminister des Innern:

### § 1

#### Helfer

Der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gehören Helferinnen und Helfer an, die freiwillig und ehrenamtlich bei der Erfüllung der humanitären Aufgaben des Technischen Hilfswerks als

1. aktive Helfer,
  2. Reservehelfer,
  3. Althelfer oder
  4. Junghelfer
- mitwirken.

### § 2

#### Aktive Helfer

Aktiver Helfer kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und zum uneingeschränkten Dienst im Technischen Hilfswerk bereit ist.

### § 3

#### Reservehelfer

Reservehelfer kann werden, wer als aktiver Helfer mitgewirkt hat und sich weiterhin für Einsätze zur Verfügung stellt.

### § 4

#### Althelfer

Althelfer kann werden, wer als aktiver Helfer oder Reservehelfer mitgewirkt hat und dem Technischen Hilfswerk kameradschaftlich verbunden bleiben möchte.

### § 5

#### Junghelfer

Junghelfer kann werden, wer das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einer späteren Übernahme als aktiver Helfer interessiert ist. Das Junghelferverhältnis endet mit der Übernahme als aktiver Helfer.

### § 6

#### Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Die Aufnahme in das Technische Hilfswerk als Helfer erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Mit der schriftlichen Annahme des Antrags wird das Dienstverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht; die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Die Annahme ist unzulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 5 zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen.

### § 7

#### Probezeit

Bei aktiven Helfern gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Die Probezeit kann aus wichtigem Grund verlängert oder verkürzt werden.

### § 8

#### Inhalt des Dienstverhältnisses

(1) Die aktiven Helfer wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Technischen Hilfswerks mit. Sie werden zu diesem Zweck aus- und fortgebildet und können in besondere Funktionen berufen werden. Sie nehmen an den angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teil.

(2) Die Reservehelfer können für Einsätze nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 THW-Helferrechtsgesetz herangezogen werden. Ihre Heranziehung zu einem Einsatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 THW-Helferrechtsgesetz ist zulässig, wenn die hierfür erforderliche Anzahl von geeigneten aktiven Helfern im Orts- oder Bezirksverband nicht zur Verfügung steht. Die Reservehelfer nehmen an den zur Aufrechterhaltung des notwendigen Kenntnis- und Wissensstandes erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teil.

(3) Die Althelfer nehmen weiterhin am kameradschaftlichen Leben teil. Sie können mit ihrem Einverständnis zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Technischen Hilfswerk herangezogen werden.

(4) Die Junghelfer erhalten eine jugendgemäße Ausbildung und Betreuung, die sie auf ihre spätere Verwendung als aktive Helfer vorbereiten sollen. Sie werden nicht zur unmittelbaren Hilfeleistung bei Einsätzen herangezogen.

### § 9

#### Verstoß gegen Dienstpflichten

Verstößt ein Helfer schuldhaft gegen seine Dienstpflichten, kann er ermahnt oder von seinen besonderen Funktionen abberufen werden; in schwerwiegenden Fällen kann er entlassen werden. Eine Abberufung von besonderen Funktionen ist auch ohne Verschulden des Helfers möglich, wenn das Vertrauensverhältnis zu ihm gestört ist oder wenn ihm in sonstiger Weise die notwendige Eignung fehlt.

## § 10

**Beendigung des Dienstverhältnisses**

(1) Die Zugehörigkeit des Helfers zum Technischen Hilfswerk endet

1. während der Probezeit durch schriftliche Erklärung des Helfers oder des Technischen Hilfswerks; die Erklärung bedarf keiner Begründung,
2. bei aktiven Helfern und bei Reservehelfern mit Vollendung des 60. Lebensjahres, es sei denn, sie wirken als Althelfer weiterhin im Technischen Hilfswerk mit; bei Inhabern besonderer Funktionen kann die Altersgrenze bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeschoben werden,
3. bei Junghelfern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, es sei denn, sie wirken als aktive Helfer weiterhin mit,
4. durch schriftliche Erklärung des Helfers, die von aktiven Helfern unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres abgegeben werden muß,
5. durch Entlassung
  - a) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Dienstpflichtverletzung, die als solche oder im Zusammenhang mit anderen Dienstverstößen so schwerwiegend ist, daß die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für das Technische Hilfswerk unzumutbar ist,
  - b) wenn der Helfer aus körperlichen, geistigen oder fachlichen Gründen für den Dienst nicht geeignet ist,
  - c) wenn sich der Helfer nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
  - d) wenn der Helfer nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - e) wenn der Helfer zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt wird, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe ist zur Bewährung ausgesetzt,
  - f) bei Auflösung der Einheiten oder Einrichtungen, in denen der Helfer mitwirkt.

(2) Legt der Helfer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 einen Rechtsbehelf gegen die Beendigung des Dienstverhältnisses ein, so ruht es bis zum Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens.

## § 11

**Beratende Ausschüsse**

(1) Der Ortsbeauftragte wird von dem Ortsausschuß, der Bezirksbeauftragte wird von dem Bezirksausschuß beraten. Der Ausschuß besteht aus dem Orts- oder Bezirksbeauftragten als Vorsitzenden, den Führungskräften, dem Jugendbetreuer und dem Helfersprecher.

(2) Der Landesbeauftragte wird von dem Landesausschuß beraten. Der Landesausschuß besteht aus

- dem Landesbeauftragten als Vorsitzenden,
- dem Landessprecher und dessen Stellvertreter,
- dem Landesjugendleiter,
- mindestens zwei Kreis- oder Orts- oder Bezirksbeauftragten, die von den Kreis-, Orts- und Bezirksbeauftragten des Landesverbandes aus deren Mitte gewählt werden.

In Ländern mit Regierungsbezirken soll die Zahl der gewählten Kreis- oder Ortsbeauftragten der Zahl der Regierungsbezirke entsprechen.

(3) Der Direktor wird vom Bundesausschuß beraten. Der Bundesausschuß besteht aus

- dem Direktor als Vorsitzenden,
- dem Bundessprecher,
- den Landessprechern,
- dem Bundesjugendleiter,
- den Landesbeauftragten.

Der Bundesausschuß kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Einvernehmen mit dem Direktor Arbeitsgremien unter Beteiligung fachkundiger Helfer einrichten.

## § 12

**Durchführungsregelungen**

Der Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erläßt die Durchführungsregelungen zu dieser Verordnung.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1991

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

## Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Vom 7. November 1991

Auf Grund des § 5 Nr. 1 bis 6, des § 13 Abs. 2 Nr. 2, des § 16 Abs. 4 und des § 22 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), von denen § 5 Nr. 5 und 6 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118) eingefügt wurde, sowie auf Grund des § 24 Abs. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

### Artikel 1

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1991 (BGBl. I S. 1585), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„als Verkaufsraum gilt auch ein der Vorbereitung des Fleisches zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher dienender Raum;“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Punkte am Ende der Nummern 1 und 2 werden jeweils durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 8 eingefügt:
    - „3. Behandeln:  
das Entbeinen, Zerlegen, Zerkleinern oder Mahlen, das Wiegen, Umhüllen, Verpacken, Kennzeichnen, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern oder Befördern von Fleisch; Behandeln ist auch jede sonstige Tätigkeit im Umgang mit Fleisch, soweit nicht Nummer 4 zutrifft;
    4. Zubereiten:  
das Herstellen von Fleischerzeugnissen, das Haltbarmachen von Fleischerzeugnissen durch Erhitzen, Salzen, Pökeln, Säuern oder Trocknen oder durch eine Kombination dieser Verfahren, das Herstellen von Fleischzubereitungen durch das Bearbeiten einschließlich Würzen von Fleisch;
    5. Würzstoffe:  
Kochsalz, Senf, Gewürze und Gewürzextrakte, Küchenkräuter und ihre Extrakte;
    6. Frisches Fleisch:  
Fleisch, das über das Gewinnen und über Nummer 3 Satz 1 hinaus nicht behandelt wurde;
    7. Fleischerzeugnis:  
ein Erzeugnis, das aus Fleisch oder unter Verwendung von Fleisch so zubereitet worden ist, daß im Kern keine Merkmale von frischem Fleisch mehr vorhanden sind;
    8. Fleischzubereitung:  
ein Erzeugnis, dem Würzstoffe, Zusatzstoffe oder Lebensmittel zugefügt worden sind und das weder der Nummer 6 noch der Nummer 7 entspricht;“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird in dem Klammerhinweis die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird der Hinweis „Kapitel VII Nr. 1.1 und 3“ ersetzt durch den Hinweis „Kapitel I, II, IV, V und VII Nr. 1.1 und 3“.
    - bb) In Nummer 2 wird der Hinweis „Kapitel VII Nr. 1.2“ ersetzt durch den Hinweis „Kapitel I, II, IV, V und VII Nr. 1.2“.
  - b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
    - „2. auf luftdicht verschlossenen Behältnissen, in denen das Fleisch brauchbar und vollständig haltbar gemacht worden ist, in Verbindung mit der Angabe des Inhaltes in gleicher Buchstabengröße und -stärke, dauerhaft, in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift, wobei im Falle der Ausfuhr die Angabe „Freibank“ durch eine gleichsinnige Bezeichnung in einer Sprache des Empfangslandes ersetzt werden kann, und“.
  - c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
    - „3. als
      - a) frisches Fleisch bei höchstens + 7 °C,
      - b) Nebenprodukte der Schlachtung bei höchstens + 3 °C,
      - c) leicht verderbliche Fleischerzeugnisse bei einer vom Hersteller anzugebenden Temperatur,
      - d) Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g oder Fleischzubereitung in

- Fertigpackungen tiefgefroren bei mindestens  $-18\text{ }^{\circ}\text{C}$  oder gekühlt bei höchstens  $+2\text{ }^{\circ}\text{C}$  oder
- e) Fleisch im Sinne des Buchstabens d, das als Vor- oder Zwischenprodukt zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmt ist, gefroren bei mindestens  $-12\text{ }^{\circ}\text{C}$  in hygienisch einwandfreien Transportmitteln befördert wird.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „6.4“ durch die Angabe „6.5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „des Anhangs A“ durch die Worte „der Anhänge A und B“ ersetzt und am Ende ein Komma angefügt.
- bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen
- a) des Anhangs I der Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG und 72/462/EWG (ABl. EG 1988 Nr. L 382 S. 3) oder
- b) des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG für Zerlegungsbetriebe und des Anhangs I Kapitel I der Richtlinie 88/657/EWG,
4. Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs A Kapitel I der Richtlinie 77/99/EWG“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt durch die Angabe „Bundesminister für Gesundheit“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung der in Absatz 1 genannten Betriebe zu ermöglichen.“
7. In § 12 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „bei zubereitem Fleisch“ ersetzt durch die Worte „bei Fleischerzeugnissen“.
8. In § 12 Abs. 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „5. bei Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.5.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „6.5“ durch die Angabe „6.6“, die Angabe „6.6“ durch die Angabe „6.7“, die Angabe „6.7“ durch die Angabe „6.8“, die Angabe „6.8“ durch die Angabe „6.9“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „bei zubereitem Fleisch“ ersetzt durch die Worte „bei Fleischerzeugnissen“.
- cc) Nach Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „5. bei Fleisch in Stücken von weniger als 100 g dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.10.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird in dem Klammerhinweis die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- 9a. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Richtlinie 83/91/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 (ABl. EG Nr. L 59 S. 34),“ gestrichen.
10. § 14 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Wildexportbetriebe für die Einfuhr von erlegtem Haarwild werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Anforderungen nach Anlage 5 erfüllen. Absatz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Verarbeitungsbetriebe für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie
1. nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG zugelassen worden sind oder
  2. sofern das Verfahren für ein Drittland nach Artikel 4 der vorgenannten Richtlinie noch nicht eingeleitet ist, die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen. Absatz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.“
11. Die §§ 17 und 18 werden durch folgende §§ 17 bis 18a ersetzt:
- „§ 17  
Verbote und Beschränkungen
- (1) In den Geltungsbereich der Verordnung dürfen nicht eingeführt oder sonst verbracht werden:
1. frisches Fleisch von
    - a) männlichen, zu Zuchtzwecken verwendeten Schweinen,
    - b) Kryptorchiden und Zwittern bei Schweinen,
    - c) nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Schlachtgewicht über 40 kg;

2. Separatorenfleisch (maschinell entbeintes Fleisch);
3. Fleisch mit Rückständen von Stoffen, die schädlich sind oder die den Genuß des Fleisches für die menschliche Gesundheit gefährlich oder schädlich machen können, sofern diese Rückstände die zulässigen Toleranzen oder, wenn solche nicht festgelegt sind, die Mengen überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unbedenklich sind;
4. Fleisch von Tieren, denen Stoffe verabfolgt worden sind, die den Genuß des Fleisches nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für die menschliche Gesundheit gefährlich oder schädlich machen;
5. Fleisch, das mit anderen als zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit zugelassenen Farbstoffen gekennzeichnet wurde;
6. frisches Fleisch von Tieren, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, und frisches Fleisch von Tieren, bei denen nach der Schlachtung Tuberkulose oder eine oder mehrere Zysten von *Cysticercus bovis*, *cellulosae*, *ovis* oder *cervi*, lebend oder abgestorben, oder Trichinen (*Trichinella spiralis*) festgestellt worden sind;
7. Fleisch, das mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen behandelt worden ist;
8. Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Drittländern;
9. Fallwild;
10. Haarwild, bei dem Merkmale nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.3 festgestellt worden sind;
11. frisches Fleisch von Tieren, die zu jung geschlachtet wurden;
12. Teile des Tierkörpers oder Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzungen, Mißbildungen, Kontaminationen oder Veränderungen aufweisen, soweit diese die Genußtauglichkeit des Fleisches beeinträchtigen;
13. Köpfe von Rindern sowie Teile der Muskulatur und anderer Gewebe des Kopfes, mit Ausnahme der Zunge und des Hirns;
14. Dickdärme von Einhufern;
15. frisches Blut;
16. Hackfleisch oder Fleisch in Stücken von weniger als 100 g von Einhufern, Haarwild oder Hauskaninchen;
17. Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, hergestellt aus oder mit Nebenprodukten der Schlachtung;
18. Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g oder Fleischzubereitungen, hergestellt aus oder mit Separatorenfleisch (maschinell entbeintes Fleisch).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 darf frisches Fleisch von männlichen zu Zuchtzwecken verwendeten Schweinen, von Kryptorchiden und Zwittern von Schweinen, sowie von sonstigen nicht kastrierten

männlichen Schweinen mit einem Schlachtgewicht über 40 kg aus Mitgliedstaaten unter besonderer Kennzeichnung unmittelbar aus Schlachtbetrieben in Freibankbetriebe oder in Verarbeitungsbetriebe verbracht werden, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen sind.

#### § 17a

##### Ausnahmen

(1) Die Anforderungen an das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten sowie an die Einfuhr finden keine Anwendung auf Fleisch, das

1. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei Fleisch nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 4 um eine Menge von höchstens 1 kg je Person und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg oder um einen einzelnen Tierkörper von erlegtem Haarwild handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist;
2. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich bei Fleisch nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 4 um eine Menge von höchstens 1 kg und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist;
3. ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen oder ausländischer Streitkräfte, die in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind, bestimmt ist;
4. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkungen in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wird.

Hinsichtlich der Nummern 1 und 2 bleiben die Vorschriften über die Untersuchung auf Trichinen unberührt. Eine Fleischuntersuchung ist durchzuführen, wenn bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung festgestellt wird, daß diese zum Schutze des Verbrauchers erforderlich ist.

(2) Von den Vorschriften des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 kann die zuständige Landesbehörde für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen Ausnahmen zulassen für Fleisch, das für

1. Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen,
2. wissenschaftliche Versuchszwecke

bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt wird, daß das Fleisch nicht gewerbsmäßig als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird – eine Abgabe von Kostproben an einzelne natürliche Personen zum Verzehr an Ort und Stelle ist hiervon

nicht betroffen – und im Falle der Nummer 2 nach Beendigung des Versuchs aus dem Geltungsbereich der Verordnung verbracht oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt wird.

### § 18 Straftaten

Nach § 28 a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 17 Abs. 1 Fleisch einführt oder sonst verbringt.

### § 18 a Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 18 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Satz 1 Schlachttiere nicht oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,

2. § 4 Abs. 3 dort bezeichnete Merkmale nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. § 7 Abs. 1 oder 2 Fleisch für den innerstaatlichen Verkehr gewinnt, zubereitet oder behandelt,
4. § 8 Abs. 2 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder es mit anderem Fleisch in Berührung kommen läßt,
5. § 8 Abs. 3 Fleisch abgibt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben kenntlich gemacht ist,
6. § 8 Abs. 4 Brühwürstchen abgibt,
7. § 8 Abs. 5 oder 6 Fleisch abgibt,
8. § 9 Isolierschlachtbetriebe oder -räume betreibt,
9. § 10 Abs. 1 Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat verbringt,
10. § 12 Abs. 2 Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
11. § 13 Abs. 2 Fleisch einführt oder
12. § 15 Abs. 1 eine Probenahme nicht duldet.“

## 12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel I wird der an die alte Nummer 5.6 angefügte Absatz wie folgt gefaßt:

„Die Schlachterlaubnis kann versagt werden, wenn bei dem untersuchten Tier andere auf den Menschen übertragbare Krankheiten als die in Nummer 5.1 genannten festgestellt worden sind oder der Verdacht auf solche Krankheiten vorliegt. Von einer Versagung der Schlachterlaubnis nach den Nummern 5.3 und 5.4 kann abgesehen werden, wenn die Rückstandsuntersuchung ergibt, daß Rückstände der genannten Stoffe nicht vorhanden sind; ferner bei Not- und Krankschlachtungen.“

b) Kapitel II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Die Untersuchung ist wie folgt durchzuführen:

5.1 bei allen Schlachttieren nach § 1 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes:

5.1.1 Prüfung des Blutes auf Farbe, Gerinnungsfähigkeit und Anwesenheit fremder Bestandteile;

5.1.2 Besichtigung der Muskulatur, des Binde- und Fettgewebes, der Knochen, insbesondere der gespaltenen Wirbelsäule, der Gelenke und des Brustbeins, beim Schwein auch der Haut;

5.2 bei über sechs Wochen alten Rindern, bei in Gattern gehaltenem Schalenwild mit Ausnahme von Wildschweinen:

5.2.1 Besichtigung von Kopf und Rachen; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngei, mandibulares und parotidei) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die äußeren Kaumuskeln sind nach zwei Anschnitten parallel zum Unterkiefer und die inneren Kaumuskeln (*Musculus pterygoideus lateralis* und *medialis*) nach einem Anschnitt zu untersuchen; bei nicht enthäuteten Köpfen von Kälbern (Rinder vor dem Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg) kann auf die äußeren Kaumuskelschnitte verzichtet werden, wenn bei den übrigen Untersuchungen keine Finnen festgestellt worden sind und das Fleisch nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist; die Zunge ist so weit zu lösen, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang besichtigt werden kann; zur Untersuchung ist die Zunge zu besichtigen, zu durchtasten sowie ein Längsschnitt in die Muskulatur an der unteren Fläche der Zunge anzulegen, ohne den Zungenkörper zu stark zu beschädigen; die Mandeln sind nach der Untersuchung zu entfernen;

5.2.2 Besichtigung der Luftröhre; Besichtigung und Durchtasten der Lunge und der Speiseröhre, nach deren Lösen von der Luftröhre; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. tracheobronchiales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

- 5.2.3 Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird sowie ein weiterer, der von den Herzohren zur Herzspitze verläuft;
- 5.2.4 Besichtigung des Zwerchfells nach Lösen der serösen Überzüge;
- 5.2.5 Besichtigung und Durchtasten der Leber sowie Anschneiden und Untersuchung der Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. hepatici) und der Lymphknoten an der Bauchspeicheldrüse (Lnn. pancreatico duodenales); je ein Einschnitt an der Magenfläche der Leber und an der Basis des „Spigelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge; die Gallenblase ist zu besichtigen;
- 5.2.6 Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. atriales) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. jejunales, caecales, colici und mesenterici caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend sowie der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
- 5.2.7 Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- 5.2.8 Besichtigung der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- 5.2.9 Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- 5.2.10 Besichtigung der Genitalien;
- 5.2.11 Besichtigung und, falls notwendig, Durchtasten und Anschneiden des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. mammarii); bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (Sinus lactiferes) zu spalten und sind die Lymphknoten des Euters anzuschneiden, außer wenn das Euter vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
- 5.3 bei unter sechs Wochen alten Rindern:
  - 5.3.1 Besichtigung von Kopf und Rachen; die Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngei) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die Maul- und Rachenschleimhaut ist zu besichtigen, die Zunge ist zu besichtigen und zu durchtasten; die Mandeln sind zu besichtigen und danach zu entfernen;
  - 5.3.2 Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. tracheobronchales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
  - 5.3.3 Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
  - 5.3.4 Besichtigung des Zwerchfells;
  - 5.3.5 Besichtigung der Leber, der Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. hepatici) und Bauchspeicheldrüse (Lnn. pancreatico duodenales); Durchtasten und, falls notwendig, Anschneiden der Leber und ihrer Lymphknoten; die Gallenblase ist zu besichtigen;
  - 5.3.6 Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, Besichtigung und Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. atriales) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. jejunales, caecales, colici und mesenterici caudales) und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
  - 5.3.7 Besichtigung und Durchtasten der Milz;
  - 5.3.8 Besichtigung der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
  - 5.3.9 Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
  - 5.3.10 Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen; die Synovia ist zu untersuchen;
- 5.4 bei Schweinen einschließlich in Gattern gehaltenen Wildschweinen:
  - 5.4.1 Besichtigung von Kopf und Rachen; die Kehlganglymphknoten (Lnn. mandibulares) sind anzuschneiden und zu untersuchen; Maul- und Rachenschleimhaut sowie Zunge sind zu besichtigen; die Mandeln sind zu untersuchen und danach zu entfernen; der Ohrgrund und die Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngei) sind nach Abszessen zu durchtasten und im Verdachtsfall anzuschneiden (Taschenschnitt);
  - 5.4.2 Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge, der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. tracheobronchales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); die Luftröhre und

die Hauptlufröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptlufröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

- 5.4.3 Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- 5.4.4 Besichtigung des Zwerchfells;
- 5.4.5 Besichtigung der Leber sowie der Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. hepatici) und Bauchspeicheldrüse (Lnn. pancreatico duodenales); Durchtasten der Leber und Anschneiden ihrer Lymphknoten; die Gallenblase ist zu besichtigen;
- 5.4.6 Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. jejunales, ileocolici, colici und mesenterici caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
- 5.4.7 Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- 5.4.8 Besichtigung der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- 5.4.9 Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- 5.4.10 Besichtigung der Genitalien;
- 5.4.11 Besichtigung des Gesäuges und seiner Lymphknoten (Lnn. mammarii); bei Sauen Anschneiden der Lymphknoten des Gesäuges;
- 5.4.12 Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Zweifelsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen;
- 5.5 bei Schafen und Ziegen:
  - 5.5.1 Besichtigung des Kopfes nach Abziehen der Haut und, im Verdachtsfall, Untersuchung des Rachens, des Maules, der Zunge, der Schlundkopf- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten; unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sind diese Untersuchungen entbehrlich, wenn die zuständige Behörde gewährleisten kann, daß der Kopf – einschließlich der Zunge und des Gehirns – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
  - 5.5.2 Besichtigung der Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Speiseröhre nach deren Lösen von der Luftröhre; Durchtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. tracheobronchiales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); im Verdachtsfall müssen diese Organe und Lymphknoten angeschnitten und untersucht werden;
  - 5.5.3 Besichtigung von Herzbeutel und Herz;
  - 5.5.4 Besichtigung des Zwerchfells;
  - 5.5.5 Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. hepatici) und Bauchspeicheldrüse (Lnn. pancreatico duodenales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Einschneiden der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge; die Gallenblase ist zu besichtigen;
  - 5.5.6 Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici craniales und caudales);
  - 5.5.7 Besichtigung und Durchtasten der Milz;
  - 5.5.8 Besichtigung der Nieren; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
  - 5.5.9 Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
  - 5.5.10 Besichtigung der Genitalien;
  - 5.5.11 Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten;
  - 5.5.12 Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen;
- 5.6 bei Einhufern:
  - 5.6.1 Besichtigung des Kopfes nach Spaltung längs der Mittellinie und Herausnahme der Nasenscheidewand; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngei, mandibulares und parotidei) sind zu durchtasten und, falls notwendig, anzuschneiden; die Zunge – die so weit zu lösen ist, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang

- besichtigt werden kann – muß einer Besichtigung unterzogen und durchtastet werden; die Mandeln sind zu untersuchen und danach zu entfernen;
- 5.6.2 Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. tracheobronchales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind zu durchtasten und, falls notwendig, anzuschneiden; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; außerdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
- 5.6.3 Besichtigung von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- 5.6.4 Besichtigung des Zwerchfells;
- 5.6.5 Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. hepatici) und Bauchspeicheldrüse (Lnn. pancreatico duodenales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; falls notwendig, Anschneiden der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse;
- 5.6.6 Besichtigung des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici craniales und caudales); falls notwendig, Anschneiden der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten;
- 5.6.7 Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- 5.6.8 Besichtigung der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- 5.6.9 Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- 5.6.10 Besichtigung der Genitalien;
- 5.6.11 Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. mammarii) und, falls notwendig, Anschneiden der Lymphknoten des Euters;
- 5.6.12 Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen;
- 5.6.13 graue oder weiße Pferde sind auf Melanose und Melanomata zu untersuchen; dabei sind die Muskulatur und das Bindegewebe der Schulterblattknorpel nach Abheben der Muskelbänder einer Schulter zu besichtigen; die Nieren sind freizulegen und nach einem Längsschnitt durch die gesamte Niere zu untersuchen.
- 5.7 Im Verdachtsfall sind die Halslymphknoten (Lnn. cervicales superficiales profundi und costocervicales), Achsellymphknoten (Lnn. axillares proprii und/oder primae costae), Brustbeinlymphknoten (Lnn. sternales craniales/caudales), Kniekehlymphknoten (Lnn. poplitei), Kniefaltenlymphknoten (Lnn. subiliaci), Sitzbeinlymphknoten (Lnn. ischiadici), die mittleren und seitlichen Darmbeinlymphknoten (Lnn. iliaci mediales und laterales), Lendenlymphknoten (Lnn. lumbales aortici) und die oberflächlichen Leistenlymphknoten (Lnn. inguinales superficiales), sofern sie nicht für die bakteriologische Untersuchung verwendet werden, mehrfach anzuschneiden und zu besichtigen.
- 5.8 Bei Hauskaninchen sind der Tierkörper und die inneren Organe einschließlich des Magen- und Darmkanals zu besichtigen; Lunge, Leber, Milz und Nieren sowie veränderte Teile sind auch zu durchtasten und erforderlichenfalls anzuschneiden.
- 5.9 Bei erlegtem Haarwild erfolgt die Fleischuntersuchung durch Besichtigen; soweit im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes gesundheitlich bedenkliche Merkmale nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.3 vorliegen, müssen neben dem Tierkörper auch Zunge, Speiseröhre, Lunge einschließlich Luftröhre und Kehlkopf, das Herz, die Leber, Milz sowie Nieren samt Nierenfett zur Fleischuntersuchung gestellt werden; Köpfe, einschließlich Trophäen, nur bei Tollwutverdacht; Lunge, Leber, Milz und Nieren sowie veränderte Teile sind zu durchtasten und erforderlichenfalls anzuschneiden.
- 5.10 Zusätzlich sind systematisch zu untersuchen:
- 5.10.1 auf Finnen:  
bei Schweinen die freigelegten Muskelflächen, insbesondere an den Schenkeln, die Bauchwand, die vom Fettgewebe befreite Lendenmuskulatur (M. psoas major), die Zwerchfellpfeiler, Zwischenrippenmuskeln, das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskulatur durch Besichtigen;
- 5.10.2 auf Rotz:  
bei Einhufern die Schleimhäute der Luftröhre, des Kehlkopfes, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen nach Spaltung des Kopfes längs der Mittellinie und Herausnahme der Nasenscheidewand durch Besichtigen;

- 5.10.3 auf Verabreichung oestrogen, androgen oder gestagen wirkender Stoffe sowie auf sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung:
- 5.10.3.1 bei weiblichen Kälbern die Geschlechtsorgane, insbesondere die Eierstöcke, bei männlichen Kälbern die Prostata nach Anlegen eines Querschnitts durch den Harnröhrenteil der Prostata durch Besichtigen;
- 5.10.3.2 bei Rindern, Schweinen und Schafen die Körperoberfläche zur Ermittlung von Injektionsstellen durch Besichtigen.

Läßt der Befund auf die Zufuhr von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung schließen, sind die erforderlichen Rückstandsuntersuchungen durchzuführen.“

bb) Die Nummern 6 und 8 werden gestrichen; Nummer 7 wird Nummer 6.

c) Kapitel III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.1 Geeignete Stichproben von etwa zwei Prozent aller gewerblich geschlachteten Kälber und einem halben Prozent aller gewerblich geschlachteten sonstigen Tiere sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörden auf Rückstände zu untersuchen. Dabei sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes, der nach Maßgabe der Richtlinie 86/469/EWG (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) jährlich vom Bundesgesundheitsamt in Abstimmung mit den Ländern erstellt wird, stets einzuhalten.“

bb) Nummer 2.4 wird gestrichen.

cc) Nummer 3.1.4 wird wie folgt gefaßt:

„3.1.4 die der Ausscheidung von Salmonellen verdächtig sind;“.

d) Kapitel IV wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1 werden in der Klammer die Worte „je Tierkörper“ durch die Worte „je geschlachtetem Tier“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.2 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„dies gilt auch, wenn der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung mit Salmonellen oder anderen Zoonoseerregern behaftet sind;“.

cc) Nummer 3.3 wird wie folgt gefaßt:

„3.3 von Ebern mit einem Schlachtgewicht über 40 kg, Zwittern und Kryptorchiden von Schweinen, sofern sie unmittelbar aus dem Schlachtbetrieb in nicht weiter als in drei Stücke geteilten Tierkörperhälften in einen von der zuständigen Behörde zugelassenen Betrieb verbracht und dort so behandelt werden, daß die Merkmale von frischem Fleisch im Kern nicht mehr vorhanden sind; bei Hausschlachtungen kann die vorgeschriebene Behandlung auch im eigenen Haushalt erfolgen.“

dd) Nummer 4.2 wird gestrichen.

ee) In Nummer 6.2 und Nummer 6.5 werden jeweils die Worte „in der Muskulatur und in den Organen“ ersetzt durch die Worte „in der Muskulatur oder in den Organen“.

ff) In Nummer 7.6.1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„oder von Arzneimitteln, die für die betreffende Tierart oder das betreffende Anwendungsgebiet nicht zugelassen sind;“.

gg) Nach Nummer 7.8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7.9 angefügt:

„7.9 Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß bei Tieren, die not- oder krankgeschlachtet wurden, vorgeschriebene Wartezeiten nicht eingehalten worden sind.“

hh) Nummer 10.7 wird wie folgt gefaßt:

„10.7 die Lebern und Nieren von Schweinen, die zur Zucht benutzt wurden, und von Pferden, ferner die Nieren von über 24 Monate alten Rindern.“

ii) Nummer 11.3 wird wie folgt gefaßt:

„11.3 bei Schweinen die Stichstelle und der Nabelbeutel sowie das Gesäuge bei Sauen.“.

jj) Nummer 11.6 wird wie folgt gefaßt:

„11.6 nicht gereinigte Mägen, Därme, Schlünde, Harnblasen und Häute.“.

kk) Nummer 11.7 wird wie folgt gefaßt:

„11.7 Injektionsstellen.“.

e) Kapitel V wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6.3 wird folgende neue Nummer 6.4 eingefügt:

„6.4 Bei Schalenwild aus Gehegen, auf das Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.2.4 Anwendung findet, genügt je ein Stempelabdruck auf den freiliegenden Fleischteilen oder dem Brustfell. Dies gilt auch für erlegtes Schwarzwild nach durchgeführter Trichinenuntersuchung.“

bb) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.5.

cc) Danach wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Bei frischem Fleisch, das geforen oder tiefgefroren wird, muß das Einfrierdatum nach Monat und Jahr auf dem Fleisch selbst oder seiner Umhüllung oder Verpackung angegeben sein.“

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel I werden in Nummer 3.7 das Semikolon gestrichen und folgende Worte eingefügt:

„und die ausgestattet sein müssen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Wegwerf-Handtüchern;“.

b) Kapitel III wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2.3 und 2.4 werden wie folgt gefaßt:

„2.3 Vor Beginn des Ausweidens sind die Köpfe abzutrennen; bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Hauskaninchen dürfen sie jedoch am Tierkörper verbleiben. Die Köpfe sind vor der amtlichen Untersuchung zu enthäuten oder gründlich zu enthaaren und zu reinigen. Verunreinigungen der Nasen-, Mund- und Rachenhöhle sind durch gründliches Reinigen zu entfernen.

2.4 Das Ausweiden muß innerhalb von 45 Minuten nach dem Betäuben beendet sein. Dabei ist eine Verunreinigung des Tierkörpers durch Magen-Darminhalt und Urin zu vermeiden. Bei Rindern sind die Darmenden vor dem Ausweiden im Becken zu lösen, zu umhüllen und zu verschließen; der Magen und Darmtrakt ist zusammenhängend aus der Bauchhöhle zu entfernen. Die Speiseröhre ist von der Luftröhre zu lösen und zu verschließen.“

bb) Nummer 2.7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Fleischuntersuchung sind die Wirbelsäulen von Rindern, Schweinen und Einhufnern längs zu spalten;“.

cc) Nummer 2.8 wird wie folgt gefaßt:

„2.8 Zum Genuß für Menschen bestimmte Mägen, Därme, Schlünde, Harnblasen und Häute, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, müssen sofort im Schlachtbetrieb gründlich gereinigt werden.“

c) In Kapitel V werden die Nummern 3.3 bis 3.5 durch folgende Nummern ersetzt:

„3.3 zur hygienischen Behandlung der pflanzlichen Lebensmittel, die zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden;

3.4 für das Lagern und das Aufbewahren von Gewürzen und sonstigen Zutaten;

3.5 für das Lagern von Verpackungsmaterial, Dosen und ähnlichen Behältnissen;

3.6 für die Reinigung von Dosen und ähnlichen Behältnissen vor deren Füllung sowie für die Beförderung, Kühlung und Trocknung dieser gefüllten Behältnisse;

3.7 für das Verpacken und den Versand.“

d) Kapitel IX wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.3 wird die Angabe „+ 3 °C“ durch die Angabe „+ 4 °C“ ersetzt.

bb) An Nummer 1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ungesalzene Häute, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, sind auf + 7 °C herabzukühlen.“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Frisches Fleisch, das nach den Nummern 1 und 2 zu kühlen ist, und leicht verderbliche Fleischerzeugnisse dürfen nur bei einer Innentemperatur von höchstens + 7 °C befördert werden; die Transportbehältnisse müssen so eingerichtet sein, daß die vorgeschriebene Innentemperatur des Fleisches eingehalten werden kann. Dies gilt nicht für frisches Fleisch, das nach Nummer 1 zu kühlen ist und aus Schlachtbetrieben ungekühlt an Betriebe befördert wird, die dieses Fleisch oder daraus hergestellte Fleischerzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben und die Beförderungsdauer nicht länger als zwei Stunden beträgt. Dies gilt ferner nicht für erlegtes Haarwild, das vom Aneignungsberechtigten unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.“

e) In Kapitel X Nr. 2 werden die Worte „zur Abgabe an andere“ gestrichen.

## 14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 1 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG; Anhang A und B der Richtlinie 77/99/EWG sowie Anhang I und II der Richtlinie 88/657/EWG)“.

## b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung ist vom amtlichen Tierarzt zum Zeitpunkt des Versandes in einen anderen Mitgliedstaat auszustellen; sie muß zumindest in den Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates abgefaßt sein, den Mustern der Genußtauglichkeitsbescheinigung in

2.1 Anhang II der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 121 S. 2012),

2.2 Anhang C der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 vom 31. 1. 1977 S. 85) oder

2.3 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG (ABl. EG Nr. L 382 vom 31. 12. 1988 S. 3)

entsprechen und aus einem Blatt bestehen. Der Bundesminister gibt die Genußtauglichkeitsbescheinigungen in den Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften im Bundesanzeiger bekannt.“

## c) Nummer 3 wird gestrichen.

## d) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Sofern die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen, dürfen Genußtauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt werden für

4.1 Hackfleisch oder Fleisch in Stücken von weniger als 100 g von Einhufern,

4.2 Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, hergestellt aus oder mit Nebenprodukten der Schlachtung,

4.3 gekühltes Hackfleisch von Rindern, Schweinen, Schafen,

4.4 Köpfe von Rindern sowie Teile der Muskulatur und anderer Gewebe des Kopfes,

4.5 frisches Blut.

Der Bundesminister gibt dies im Bundesanzeiger bekannt.“

## e) Die Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen der Nummern 6.1 bis 6.8 werden durch die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebenden Muster der Nummern 6.1 bis 6.10 ersetzt.

## 15. Anlage 4 Kapitel II wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 3.2.2 wird die Angabe „Nummer 3.1“ durch die Angabe „Nummer 3.1.2“ ersetzt.

## b) In Nummer 5.2.2 wird die Angabe „Nummer 3.5“ durch die Angabe „Nummer 3.6“ ersetzt.

## c) In den Nummern 5.2.4, 5.3.1 sowie 5.3.2 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

## d) Nummer 5.3.5 wird gestrichen.

## e) In Nummer 6.3.6.2 wird die Angabe „Nummer 6.3.5“ durch die Angabe „Nummer 6.4.2“ ersetzt.

## f) In Nummer 6.4.2 wird das Wort „Prachtstück“ durch das Wort „Packstück“ ersetzt.

## 16. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5

(zu § 12 Abs. 2 und 3 Nr. 3 und § 13 Abs. 2 Satz 2)

Anforderungen an frisches Fleisch von erlegtem Haarwild,  
das in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder eingeführt wird

Für frisches Fleisch von erlegtem Haarwild, das in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder eingeführt wird, gilt über die Anforderungen nach Anlage 2 Kapitel VI hinaus folgendes:

1. Erlegtes Haarwild muß einem Wildexportbetrieb in der Decke zugeführt, dort nach Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 untersucht, nach Kapitel IV beurteilt, nach nachstehender Nummer 2 gekennzeichnet und vor dem Einfrieren enthäutet werden. Wild in der Decke darf nicht eingefroren werden.

2. Erlegtes Haarwild ist mit einem runden Stempel nach dem Muster in Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1 und gemäß Anlage 1 Kapitel V 3.2 und 3.4 bis 3.10, 4 und 5 zu kennzeichnen mit folgenden abweichenden Angaben:

2.1 Name des Versandlandes oder die im Rahmen des internationalen Übereinkommens über die Kraftfahrzeugzulassung anerkannte Herkunftsbezeichnung für dieses Land,

## 2.2 Veterinärkontrollnummer des Wildexportbetriebes.

Das Fleisch von erlegtem Haarwild ist zusätzlich so zu kennzeichnen, daß die Tierart feststellbar ist. Bei Fleisch von erlegtem Schalenwild in der Decke sowie Hasen oder Wildkaninchen im Fell genügt je ein Stempelabdruck an den freiliegenden Fleischteilen oder dem Brustfell.

## 3. Tierkörper mit einem Gewicht bis 10 kg dürfen nur unzerlegt, Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg auch in Keulen, Schultern, Rücken, Hals und Rumpf zerlegt, eingeführt werden.

## 3.1 Enthäuten, Zerlegen sowie das Behandeln der Organe ist nur in Wildexportbetrieben zulässig.

## 4. Wildexportbetriebe, in denen zerlegt wird, müssen über die Räume nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 2 hinaus auch über ausreichend große Kühl- und Gefrierräume verfügen, die den Anforderungen von Anlage 2 Kapitel IX Nr. 5 bis 7 entsprechen. Die Räume für die Zerlegung sowie für die Kühlung und das Gefrieren müssen mit einem Registrier- oder einem Registrierfermthermometer ausgestattet sein.

## 5. Für das Zerlegen und Entbeinen gilt folgendes:

## 5.1 Frisches Fleisch darf nur entsprechend den Arbeitserfordernissen in die Zerlegeräume verbracht werden. Das Fleisch ist nach dem Zerlegen – gegebenenfalls nach Umhüllung und Verpackung – umgehend in den entsprechenden Kühl- beziehungsweise Gefrierraum zu verbringen.

## 5.2 Während des Zerlegens, Entbeinens, Umhüllens und Verpackens muß die Innentemperatur des Fleisches durchgehend auf höchstens + 7 °C gehalten werden. Während des Zerlegens darf die Temperatur im Zerlegungsraum nicht höher als + 12 °C sein.

## 6. Elche, Hirsche, Gamsen, Rehe und Wildschweine in der Decke sowie Hasen oder Wildkaninchen im Fell dürfen aus Mitgliedstaaten, aus Staaten, die eine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland bilden oder aus anderen europäischen Staaten, die vom Bundesminister bekanntgemacht worden sind, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder eingeführt werden, wenn

## 6.1 die Tierkörper unverzüglich nach dem Erlegen

## 6.1.1 einem Wildexportbetrieb zugeführt werden;

## 6.1.2 mindestens auf eine Temperatur von + 7 °C herabgekühlt, bei dieser Temperatur gelagert und innerhalb von 6 Tagen in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden oder eingeführt, oder auf eine Temperatur von – 3 °C bis – 5 °C herabgekühlt, gelagert und innerhalb von 21 Tagen in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder eingeführt werden;

## 6.2 der Zeitpunkt des Erlegens an jedem Tierkörper in Verbindung mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen amtlich angegeben ist;

## 6.3 die Untersuchung am Bestimmungsort der Sendung durchgeführt wird. Die zuständige Behörde kann die Untersuchung auch an einem anderen geeigneten Ort zulassen.“

## 17. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 1 wird folgende Nummer angefügt:

„17. Enrofloxacin

30

(als Summe der Muttersubstanz und ihrer Metaboliten)“.

## b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

## „2. Beurteilungswerte für Rückstände von Stoffen in Leitgeweben

Pharmakologisch wirksamer Stoff, auf dessen Rückstände überwacht wird	Beurteilungswert*) und Leitgewebe**) (Anl. 1 Kap. IV Nr. 7)	Beurteilungswert*) und Leitgewebe**) (Anl. 4 Kap. II)	Tierart***)
1. Carazolol	50 µg/kg Leber oder Niere	5 µg/kg Muskel oder Fett	Schwein

\*) Als Summe der Muttersubstanz und ihrer Metaboliten.

\*\*) Bei Überschreitung der Beurteilungswerte im Leitgewebe gilt das geschlachtete Tier als rückstandsbelastet.

\*\*\*) Bei den genannten Tierarten ist die Anwendung des Stoffes zugelassen. Andere Tierarten sind nach Anlage 1 Kapitel IV Nr. 7.6.1 zu beurteilen.

Pharmakologisch wirksamer Stoff, auf dessen Rückstände überwacht wird	Beurteilungswert*) und Leitgewebe**) (Anl. 1 Kap. IV Nr. 7)	Beurteilungswert*) und Leitgewebe**) (Anl. 4 Kap. II)	Tierart***)
2. Azaperon	100 µg/kg Niere	50 µg/kg Muskel	Schwein
3. Acepromazin, Propionylpromazin Chlorpromazin	20 µg/kg Niere	keine Angabe <sup>1)</sup>	Rind, Schwein, Pferd, Schaf, Ziege
4. Clenbuterol	1,8 µg/kg: Leber oder 1,0 µg/kg: Niere	keine Angabe <sup>1)</sup>	Rind, Schaf, Pferd
5. Ivermectin	15 µg/kg Leber	20 µg/kg Fett	Rind, Schwein, Pferd, (Schaf <sup>2)</sup> )

1) Nach bestimmungsgemäßer Anwendung sind die extrem niedrigen Rückstandskonzentrationen in Muskel und Fett mit routinemäßig durchführbaren Rückstandsnachweisverfahren nicht quantifizierbar.

2) Ivermectin ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen zur Anwendung bei Schafen.“

c) Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:

„3. Beurteilungswerte für Rückstände von Schwermetallen:

Für die Beurteilung von Rückständen von Schwermetallen gilt bei Überschreitung des doppelten Richtwertes '90 ZEBS des Bundesgesundheitsamtes Fleisch nicht mehr als gesundheitlich unbedenklich.“

## Artikel 2

Die Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Verbringen“ durch die Worte „die Einfuhr“ ersetzt und die Worte „in den Geltungsbereich der Verordnung“ gestrichen.
- In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Fleischbeschauengesetzes“ durch das Wort „Fleischhygienegesetzes“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 7

#### Innereuropäischer Handelsverkehr

(1) Bei Geflügelfleisch, das aus Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht

wird, beschränkt sich die Eingangsuntersuchung (Formalitätenkontrolle) auf die Prüfung, ob

- der Sendung die erforderliche Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt ist und
- die Nämlichkeit der Sendung vorliegt; diese Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.

Die Prüfung nach Satz 1 wird von einer Zollstelle vor der zollamtlichen Freigabe der Sendung durchgeführt. Dabei können auch amtliche Tierärzte mitwirken. Das Verbringen von Geflügelfleisch ist nur über Zollstellen zulässig, bei denen die Formalitätenkontrolle gewährleistet ist. Der Bundesminister für Gesundheit gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Wird bei der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, daß bei der Sendung oder einem Teil der Sendung Beanstandungen vorliegen, ist die Sendung unter Zolverschluß der der Zollstelle nächstgelegenen Eingangsstelle zu überweisen. Satz 1 gilt auch, wenn die Sendung später als am fünften Tag nach dem Tag der Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zur Formalitätenkontrolle gestellt wird.

(3) Frisches Geflügelfleisch nach Absatz 1 unterliegt, unbeschadet der Vorschriften für die Untersuchung auf Rückstände in Verdachtsfällen nach Anlage 4 Abschnitt I Nr. 7, den weitergehenden Untersuchungen der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 7 bis 10, wenn bei der Prüfung nach Absatz 1 oder sonst festgestellt wird, daß

ein schwerwiegender Verdacht auf Unregelmäßigkeiten vorliegt.“

dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Fleischhygiene-Verordnung in der vom Inkrafttreten

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1991

Der Bundesminister für Gesundheit  
Gerda Hasselfeldt

6.1

Muster

**Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für frisches Fleisch<sup>1)</sup> nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Fleischhygiene-Verordnung**

Nr.<sup>2)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....  
(wahlfrei)

**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches**

Fleisch von .....  
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e) .....

Nettogewicht .....

**II. Herkunft des Fleisches**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- und Gefrierhauses(häuser) .....

**III. Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>3)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch unter Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde, die den Erfordernissen der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch entsprechen, und daher als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden ist.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

- 
- 1) Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt IV dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeignete Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.
  - 2) Wahlfrei.
  - 3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Containernummer einzutragen.

6.2

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für frisches Fleisch<sup>1)</sup> nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.<sup>2)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....

(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von .....

(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e) .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....

(Versandort)

nach .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>3)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

## IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch

- unter Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde, die den Erfordernissen der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch entsprechen,<sup>1)</sup>
  - nach Vorschriften des Versandlandes, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind,<sup>4)</sup>
- daher als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden ist.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Frisches Fleisch nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygiene-Verordnung: Hauskaninchen, Gatterwild und Fleisch anderer als in Artikel 1 der Richtlinie 64/433/EWG genannter Tierarten.

2) Wahlfrei.

3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Containernummer einzutragen.

4) Nichtzutreffendes streichen.

6.3

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für Fleisch von erlegtem Haarwild nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.<sup>1)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

I. Angaben zur Identifizierung des frischen Fleisches von erlegtem Haarwild

Fleisch von .....  
(Tierart oder Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht ..... Kennzeichen der Sendung .....

II. Herkunft des Fleisches von erlegtem Haarwild

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) Wildexportbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)  
nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel<sup>2)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

1. a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch<sup>3)</sup>
  - das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett<sup>3)</sup> ist (sind)<sup>3)</sup> mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Wildexportbetrieben gesammelt worden sind;
- b) das Fleisch ist auf Grund einer nach den Vorschriften des Bestimmungslandes durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Wildexportbetrieb zerlegt worden;<sup>3)</sup>

- d) das Fleisch ist – ist nicht –<sup>3)</sup> auf Trichinen untersucht worden;
- e) die Beförderungsmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen  
oder
- 2. das Fleisch ist nach Vorschriften des Versandlandes gewonnen, untersucht, beurteilt, verpackt, gelagert und befördert worden, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind<sup>3)</sup>.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Fakultativ.

2) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug ist die Flugnummer, bei Versand mit Schiffen der Name des Schiffes einzutragen.

3) Nichtzutreffendes streichen.

6.4

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für Fleischerzeugnisse<sup>1)2)</sup> nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.<sup>2)3)</sup> .....

Versandland .....

Ministerium .....

Behörde .....

Betr.<sup>2)</sup> .....

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Erzeugnisse hergestellt aus Fleisch von .....  
(Tiergattung)

Art der Erzeugnisse<sup>4)</sup> .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Temperatur bei Lagerung und Beförderung<sup>5)</sup> .....

Dauer der Haltbarkeit<sup>5)</sup> .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und Veterinärzulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s)<sup>3)</sup> .....

.....

.....

gegebenenfalls

Anschrift(en) und Veterinärzulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühllager(s)<sup>3)</sup> .....

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....

(Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel<sup>6)3)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

.....

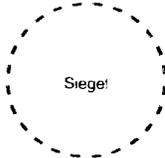
Name und Anschrift des Empfängers .....

.....

## IV. Bescheinigung über die Genußtauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

- a) Die vorstehend genannten Fleischerzeugnisse sind aus frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen unter Bedingungen hergestellt worden, die den Vorschriften der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen.
- b) Die Fleischerzeugnisse sind/sind nicht<sup>1)</sup> gemäß Anhang B Kapitel 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/99/EWG behandelt worden.
- c) Die genannten Fleischerzeugnisse, ihre Umhüllungen oder ihre Verpackungen sind mit einer Kennzeichnung versehen worden, aus der ersichtlich ist, daß diese Erzeugnisse ausschließlich aus zugelassenen Betrieben stammen.<sup>1)</sup>
- d) Die Fahrzeuge und Transportmittel sowie die Ladebedingungen dieser Sendung entsprechen den in der Richtlinie 77/99/EWG geregelten Hygieneanforderungen.
- e) Das verwendete frische Schweinefleisch ist/ist nicht<sup>1)</sup> auf Trichinen untersucht worden.



Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift)

(Name in Großbuchstaben)

1) Nach Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG.

2) Angabe steht frei.

3) Im Falle der Umladung in einem zugelassenen Kühlhaus oder Kühllager muß die zuständige Behörde die Bescheinigung vervollständigen (Registriernummer, Datum, Ort, Stempel und Unterschrift).

4) Angabe einer etwaigen ionisierenden Bestrahlung aus medizinischen Gründen.

5) Für den Fall auszufüllen, daß Angaben gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehen sind.

6) Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben.

7) Auch Fleischmehl, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, ausgelassenes Fett, ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, und Fleischerzeugnisse aus Fleisch sonstiger Tierarten.

6.5

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für frisches Fleisch<sup>1)</sup> nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.<sup>2)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....  
(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von .....  
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e) .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s) gemäß Artikel 2 Nummer 2f  
oder g .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>3)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

## IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß das/die oben bezeichnete Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitung (a) hergestellt ist unter den Herstellungs- und Überwachungsbedingungen gemäß der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitungen.

2) Wahlfrei.

3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

6.6

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für frisches Fleisch<sup>1)</sup> nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.<sup>2)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....  
(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von .....  
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e) .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>3)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

- a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch<sup>1)</sup>
  - das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett<sup>4)</sup> ist (sind)<sup>4)</sup> mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind;
- b) das Fleisch ist auf Grund einer nach den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden;<sup>1)</sup>
- d) das Fleisch ist – ist nicht –<sup>4)</sup> auf Trichinen untersucht worden; bei Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG: das Fleisch ist einer Kältebehandlung unterzogen worden;
- e) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

2) Wahlfrei.

3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Containernummer einzutragen.

4) Nichtzutreffendes streichen.

6.7

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für frisches Fleisch<sup>1)</sup> nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.<sup>2)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....

(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von .....

(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....

(Versandort)

nach .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>3)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch<sup>4)</sup>

– das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett<sup>4)</sup>

– Tierkörper von Hauskaninchen

ist (sind)<sup>4)</sup> mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind;

- b) das Fleisch ist entsprechend einer den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
  - c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden;<sup>4)</sup>
  - d) das Fleisch ist – ist nicht –<sup>4)</sup> auf Trichinen untersucht worden; bei Anwendung von Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG: das Fleisch ist einer Kältebehandlung unterzogen worden;
  - e) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen  
oder
2. das Fleisch ist nach Vorschriften des Versandlandes gewonnen, untersucht, beurteilt, verpackt, gelagert und befördert worden, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind<sup>4)</sup>.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Frisches Fleisch nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygiene-Verordnung: Hauskaninchen, Gatterwild und Fleisch anderer als in Artikel 1 der Richtlinie 72/462/EWG genannter Tierarten.

2) Wahlfrei.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug ist die Flugnummer, bei Versand mit Schiffen der Name des Schiffes einzutragen.

4) Nichtzutreffendes streichen.

6.8

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für Fleisch von erlegtem Haarwild nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Fleischhygiene-Verordnung

Nr.1) .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

I. Angaben zur Identifizierung des frischen Fleisches von erlegtem Haarwild

Fleisch von .....  
(Tierart oder Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht ..... Kennzeichen der Sendung .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildexportbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel<sup>2)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

1. a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch<sup>3)</sup>

– das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett<sup>3)</sup>

ist (sind)<sup>3)</sup> mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Wildexportbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland gesammelt worden sind;

- b) das Fleisch ist auf Grund einer nach den Vorschriften des Bestimmungslandes durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
  - c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Wildexportbetrieb zerlegt worden;<sup>3)</sup>
  - d) das Fleisch ist – ist nicht –<sup>3)</sup> auf Trichinen untersucht worden;
  - e) die Beförderungsmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen
- oder
2. das Fleisch ist nach Vorschriften des Versandlandes gewonnen, untersucht, beurteilt, verpackt, gelagert und befördert worden, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind<sup>3)</sup>.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Fakultativ.

2) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug ist die Flugnummer, bei Versand mit Schiffen ist der Name des Schiffes einzutragen.

3) Nichtzutreffendes streichen.

6.9

Muster

**Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für Fleischerzeugnisse<sup>1)</sup>) nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 Fleischhygiene-Verordnung**

Nr.<sup>2)</sup> .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....  
(wahlfrei)

**I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse**

Fleischerzeugnisse von .....  
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Erforderliche Lagerungs- und Beförderungstemperatur<sup>3)</sup> .....

Halbbarkeitsdauer<sup>3)</sup> .....

Nettogewicht .....

**II. Herkunft der Fleischerzeugnisse**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebe(s) .....

.....

.....

**III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse**

Die Fleischerzeugnisse werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>4)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers .....

.....

## IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

- a) – die vorstehend bezeichneten Fleischerzeugnisse  
– das an der Verpackung der vorstehend bezeichneten Fleischerzeugnisse angebrachte Etikett

(sind) ist mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß die Fleischerzeugnisse nur aus frischem Fleisch von Tieren stammen, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind oder, im Falle der Anwendung von Artikel 21 a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG, von Tieren stammen, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet worden sind, der eine besondere Zulassung für die Lieferung von Fleisch zu der in dem genannten Absatz vorgesehenen Behandlung besitzt;<sup>5)</sup>

- b) die Fleischerzeugnisse sind aufgrund einer nach den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) die Fleischerzeugnisse sind aus Schweinefleisch hergestellt, das auf Trichinen untersucht worden ist/nicht auf Trichinen untersucht worden ist; in dem letztgenannten Fall: die Fleischerzeugnisse sind einer Kältebehandlung unterzogen worden;<sup>5)</sup>
- d) die Transportmittel und die für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen;
- e) die Fleischerzeugnisse sind aus Fleisch hergestellt, das den Anforderungen des Kapitels III der Richtlinie 72/462/EWG sowie den Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/99/EWG genügt/sind in Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 21 a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG hergestellt.<sup>5)</sup>

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG.

2) Wahlfrei.

3) Auszufüllen im Falle der Angabe gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/99/EWG.

4) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

5) Nichtzutreffendes streichen.

6) Zubereitetes Fleisch aus Drittländern: Fleischmehl, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, ausgelassenes Fett, ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, die als Haustiere gehalten werden und zubereitetem Fleisch sonstiger Tierarten.

6.10

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung  
für frisches Fleisch in Stücken von weniger als 100 g nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 Fleischhygiene-Verordnung

Nr. 1) .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug .....  
(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von .....  
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e) .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s) .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s) gemäß Artikel 2 Nummer 2f der  
Richtlinie 88/657/EWG .....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser) .....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel?) .....

Name und Anschrift des Absenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß das oben bezeichnete Fleisch in Stücken von weniger als 100 g hergestellt ist unter den Herstellungs- und Überwachungsbedingungen gemäß der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Wahlfrei.

2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Nummer des Containers einzutragen.

6.11

Muster

**Einfuhrkontrollbescheinigung  
für Einfuhren von frischem Fleisch/Fleischerzeugnissen<sup>1)</sup> aus Dritten Ländern**

Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrkontrolle vorgenommen worden ist .....

.....

Einfuhruntersuchungsstelle .....

Art des Fleisches/Fleischerzeugnisses<sup>1)</sup> .....

Aufmachung .....

Anzahl der Tierkörper<sup>2)</sup> .....

Anzahl der Tierkörperhälften<sup>2)</sup> .....

Anzahl der Tierkörperviertel<sup>2)</sup> oder der Kartons .....

Nettogewicht .....

Ursprungsland .....

Name und Anschrift des Erstempfängers .....

Bei Fleischerzeugnissen:

Einfuhr nach Artikel 14/Artikel 21 a Absatz 2<sup>1)</sup> der Richtlinie 72/462/EWG .....

.....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das von dieser Bescheinigung erfaßte Fleisch/die von dieser Bescheinigung erfaßten Fleischerzeugnisse<sup>1)</sup> zum Zeitpunkt der Weiterbeförderung untersucht worden ist/sind.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Der amtliche Tierarzt)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur für frisches Fleisch.

**Verordnung  
über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln  
bei der Herstellung von Lebensmitteln  
(Extraktionslösungsmittelverordnung – ELV)\*)**

Vom 8. November 1991

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2a und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d und Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 12 Abs. 2 und 3 und § 19 durch Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

§ 1

**Begriffsbestimmung  
und Anwendungsbereich**

(1) Extraktionslösungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln zur Extraktion verwendet und aus dem Enderzeugnis wieder entfernt werden, die jedoch unbeabsichtigte, aber technisch unvermeidbare Rückstände oder Umwandlungsprodukte in den Lebensmitteln hinterlassen können.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Herstellung von Zusatzstoffen, naturidentischen Aromastoffen und Vitaminen.

(3) Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung ist auf Extraktionslösungsmittel nicht anzuwenden.

§ 2

**Zugelassene Stoffe**

(1) § 11 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gilt nicht für Zusatzstoffe, die als Extraktionslösungsmittel verwendet werden.

(2) Als Extraktionslösungsmittel werden zugelassen:

1. a) destilliertes und demineralisiertes Wasser,
  - b) Trinkwasser, dem Zusatzstoffe zur Regulierung der Azidität oder Alkalität zugesetzt wurden,
  - c) die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe
- zur allgemeinen Verwendung unter Einhaltung der nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren; diese gelten als eingehalten, wenn die Stoffe aus dem Lebensmittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß Rückstände oder Umwandlungsprodukte nur in

technisch unvermeidbaren Resten vorhanden sind, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

2. die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe für die dort genannten Verwendungszwecke,
3. die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe für die Herstellung von Aromen aus natürlichen Aromaträgern.

(3) Ferner dürfen Trinkwasser, Ethanol und andere Lebensmittel, die Lösungsmittelleigenschaften haben, als Extraktionslösungsmittel verwendet werden.

§ 3

**Höchstmengen**

Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen als Extraktionslösungsmittel bei dem gewerbemäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nur so verwendet werden, daß ihre Restgehalte in den Lebensmitteln die dort festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 4

**Reinheitsanforderungen**

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Stoffe dürfen als Extraktionslösungsmittel bei dem gewerbemäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nur verwendet werden, wenn sie den Reinheitsanforderungen gemäß Anlage 4 entsprechen. Das gleiche gilt für Ethanol.

§ 5

**Kenntlichmachung**

Eine Kenntlichmachung der Restgehalte der als Extraktionslösungsmittel zugelassenen Zusatzstoffe ist abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht erforderlich.

§ 6

**Kennzeichnung**

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Stoffe sowie Ethanol dürfen, sofern sie zur Verwendung als Extraktionslösungsmittel bestimmt sind, gewerbemäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Verkehrsbezeichnung des Stoffes gemäß den Anlagen, bei Ethanol die Verkehrsbezeichnung „Ethanol“,
2. der Hinweis, daß der Stoff für die Extraktion von Lebensmitteln geeignet ist,
3. eine Angabe zur Identifizierung der Partie,

\*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 157 S. 28) in deutsches Recht umgesetzt.

4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers,
5. erforderlichenfalls Anweisungen für die Aufbewahrung und Verwendung.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der Packung, dem Behältnis oder einem damit verbundenen Etikett leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Bei den Angaben nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genügt die Angabe in den Begleitpapieren.

(3) Die Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung bleiben unberührt.

#### § 7

##### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 oder § 4 Satz 1 Stoffe als Extraktionslösungsmittel verwendet.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 2 Ethanol verwendet oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Stoffe als Extraktionslösungsmittel in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

#### § 8

##### **Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

In § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2045) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. Extraktionslösungsmittel.“

#### § 9

##### **Änderung der Kakaoverordnung**

§ 4 Abs. 3 der Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1329) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1991

Der Bundesminister für Gesundheit  
Gerda Hasselfeldt

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)

**Allgemein verwendbare Extraktionslösungsmittel**

Propan	Kohlendioxid
Butan	Aceton
Butylacetat	Distickstoffmonoxid
Ethylacetat	

**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3)

**Beschränkt verwendbare Extraktionslösungsmittel**

Stoff	verwendbar für	Restgehalt im extrahierten Lebensmittel höchstens
Hexan <sup>1)</sup>	Herstellung und Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter	5 mg/kg in Fett, Öl und Kakaobutter
	Herstellung von Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl	10 mg/kg im Lebensmittel, das das Protein-erzeugnis oder das entfettete Mehl enthält
	Herstellung von entfetteten Getreidekeimen	5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen
	Herstellung von entfetteten Sojaerzeugnissen	30 mg/kg im Sojaerzeugnis, wie es an den Endverbraucher abgegeben wird
Methylacetat	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	20 mg/kg in Kaffee oder Tee
	Herstellung von Zucker aus Melasse	1 mg/kg in Zucker
Ethylmethylketon	Fraktionierung von Fetten und Ölen	5 mg/kg in Fett und Öl
	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	20 mg/kg in Kaffee und Tee
Dichlormethan	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	5 mg/kg in geröstetem Kaffee und in Tee

<sup>1)</sup> Erzeugnis, das hauptsächlich aus aliphatischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht und zwischen 64°C und 70°C destilliert.

**Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3)

**Extraktionslösungsmittel  
für die Herstellung von Aromen aus natürlichen Aromaträgern**

Für den vorgenannten Zweck dürfen außer den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bezeichneten Stoffen die nachgenannten Stoffe verwendet werden.

Stoff	Restgehalt im verzehrfertigen aromatisierten Lebensmittel höchstens
a) Diethylether	2 mg/kg
Isobutan	1 mg/kg
Hexan	1 mg/kg
Cyclohexan	1 mg/kg
Methylacetat	1 mg/kg
Butan-1-ol	1 mg/kg
Butan-2-ol	1 mg/kg
Ethylmethylketon	1 mg/kg
Dichlormethan	0,1 mg/kg <sup>1)</sup>
Methyl-Propan-1-ol	1 mg/kg
Methanol	5 mg/kg
n-Propanol	1 mg/kg
b) Benzylalkohol	—
Ethylcitrate	—
Ethyllactat	—
Isopropanol	—
1,2-Propylenglycol	—

<sup>1)</sup> Für Süß- und Backwaren mit Aromen, die aus alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 35% vol extrahiert werden, gilt statt dessen eine Höchstmenge von 1 mg/kg.

**Anlage 4**  
(zu § 4 Satz 1 und 2)

**Reinheitskriterien für Extraktionslösungsmittel**

Stoff	höchstzulässiger Gehalt im Extraktionslösungsmittel
Arsen	1 mg/kg
Blei	1 mg/kg

Extraktionslösungsmittel dürfen auch keine toxikologisch bedenklichen Mengen anderer Stoffe enthalten.

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 28, ausgegeben am 12. November 1991**

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1062
6. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1062
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-guyanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1064
10. 9. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeiter-Vereinbarung .....	1066
11. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags .....	1067
17. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	1067
17. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	1068
19. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1068
1. 10. 91	Bekanntmachung der deutsch-tscharischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1069
10. 10. 91	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1070
10. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	1071
11. 10. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über Soziale Sicherheit .....	1072
15. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .....	1072
15. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	1073
21. 10. 91	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1073
22. 10. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Australien .....	1075
23. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses .....	1076
23. 10. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei .....	1077

---

**Preis dieser Ausgabe:** 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
5. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2655/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1257/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri	L 249/13	6. 9. 91
6. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2666/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1187/91 über den Verkauf von zur Ausfuhr nach der Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 250/11	7. 9. 91
6. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2667/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1788/91	L 250/12	7. 9. 91
9. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2675/91 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1157/91 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 253/13	10. 9. 91
9. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2676/91 der Kommission über die Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	L 253/14	10. 9. 91
9. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2677/91 der Kommission zur Festlegung der auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über die normalen Übertragsbestände hinausgehenden Mengen	L 253/17	10. 9. 91
9. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2678/91 der Kommission über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1992	L 253/18	10. 9. 91
10. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2682/91 der Kommission zur Revision im Zuckersktor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 254/5	11. 9. 91
11. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2692/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 255/12	12. 9. 91
17. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2733/91 der Kommission zur Feststellung des Überschreitens der garantierten Baumwollhöchstfläche und Festsetzung der den kleinen Baumwollerzeugern zu gewährenden gekürzten Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 261/9	18. 9. 91
17. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2737/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 262/5	19. 9. 91
18. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2742/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 262/13	19. 9. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
19. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2756/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 264/21	20. 9. 91
24. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2790/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli	L 269/15	25. 9. 91
24. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2798/91 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 269/28	25. 9. 91
26. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2831/91 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide	L 271/66	27. 9. 91
27. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2848/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 272/61	28. 9. 91
<b>Andere Vorschriften</b>			
6. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2669/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8712 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 250/21	7. 9. 91
10. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2690/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 255/7	12. 9. 91
28. 8. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2705/91 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 256/40	13. 9. 91
12. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2717/91 der Kommission zur Einstellung des Fangs von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 257/21	14. 9. 91
16. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2724/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 101 (laufende Nummer 40.1010) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 260/5	17. 9. 91
13. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2731/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 261/5	18. 9. 91
13. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2732/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 261/7	18. 9. 91
18. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2738/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 262/6	19. 9. 91
13. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2739/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 262/7	19. 9. 91
13. 9. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2740/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 262/9	19. 9. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
13. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2741/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 262/11	19. 9. 91
18. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2743/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 693/88 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	L 262/19	19. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2785/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, 3915 20 00, 3920 30 00 und 3920 99 50 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/8	25. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2786/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/9	25. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2787/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes ex 9101 und ex 9102 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/10	25. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2788/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9403 80 00 mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/12	25. 9. 91
24. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2801/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 270/5	26. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2805/91 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Thermopapier mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft	L 270/15	26. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2810/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis	L 271/1	27. 9. 91
25. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2814/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für 5-tert-butyl-2, 4,6-trinitro-m-xylol (muscxylen) des KN-Codes ex 2904 20 90 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 271/11	27. 9. 91
25. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2815/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 271/12	27. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2818/91 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Baumwollgarn mit Ursprung in Brasilien, Agypten und der Türkei und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend Baumwollgarn mit Ursprung in Indien und Thailand	L 271/17	27. 9. 91
23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2832/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand	L 272/1	28. 9. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991)	L 284/32	12. 10. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 3/0 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/91 der Kommission vom 14. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen Spanien und Portugal (ABI. Nr. L 158 vom 22. 6. 1991)	L 284/32	12. 10. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/91 des Rates vom 23. September 1991 zur Änderung eines endgültigen Antidumpingzolls im Rahmen der teilweisen Überprüfung betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Venezuela und zur Einstellung der Überprüfung gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Trinidad und Tobago (ABI. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991)	L 290/44	22. 10. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (ABI. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990)	L 271/70	27. 9. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2535/91 der Kommission vom 22. August 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjetunion und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABI. Nr. L 236 vom 24. 8. 1991)	L 275/36	2. 10. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2050/91 der Kommission vom 12. Juli 1991 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland (ABI. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991)	L 261/18	18. 9. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2642/91 der Kommission vom 4. September 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (ABI. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991)	L 262/36	19. 9. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1305/89 des Rates vom 11. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABI. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989)	L 264/30	20. 9. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABI. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989)	L 264/30	20. 9. 91